

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen vom 23. Oktober 1969 zur Erhaltung der lebenden Schätze
des Südatlantiks, zu dem Protokoll vom 21. Januar 1972 zur Änderung des
Übereinkommens vom 20. Dezember 1962 über den Schutz des Lachsbestandes
in der Ostsee, zur Konvention vom 13. September 1973 über die Fischerei und
den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten sowie
zur Änderung des Seefischerei-Vertragsgesetzes 1971**

– Seefischerei-Vertragsgesetz 1976 –

– Drucksachen 7/5213, 7/5334 –

Bericht des Abgeordneten Peters (Poppenbüll)

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Durch den Gesetzentwurf soll den folgenden völkerrechtlichen Vereinbarungen zugestimmt werden, nämlich erstens dem in Rom am 23. Oktober 1969 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen zur Erhaltung der lebenden Schätze des Südatlantiks; zweitens dem in Stockholm am 21. Januar 1972 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Dezember 1962 über den Schutz des Lachsbestandes in der Ostsee; drittens der in Danzig am 13. September 1973 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Konvention über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten. Außerdem soll das Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 25. August 1971 entsprechend geändert werden.

Für die Bundesregierung ist nach den Übereinkommen eine Mitarbeit in den internationalen Gremien vorgesehen. Dies erfordert zusätzlichen Verwaltungsaufwand des Bundes. Aber auch die verhältnismäßige Durchführung von Quotenregulierung

gen im Rahmen von internationalen Fischereikonventionen hat einen erhöhten Verwaltungsaufwand zur Folge, der sowohl beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als auch bei der Bundesforschungsanstalt für Fischerei in Hamburg anfallen wird.

Die hierdurch entstehenden Verwaltungsausgaben werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsansätze bei Kap. 10 01 und 10 10 abgedeckt. Zusätzliches Personal ist dafür nicht erforderlich.

Die Bundesrepublik Deutschland wird sich ferner an den Kosten der im Rahmen der beiden Übereinkommen vorgesehenen zwischenstaatlichen Kommissionen mit Beiträgen beteiligen müssen. Diese Kosten betragen für 1976 und für 1977 jährlich voraussichtlich 11 000 US-Dollar. Für die Folgejahre fallen diese Beiträge etwa in gleicher Höhe an, wobei eine Kostenerhöhung durch Kursschwankungen vorbehalten bleiben muß. Bei einem Kurs von 2,63 nach dem Stande vom 31. Dezember 1975 ergibt dies eine jährliche Belastung des Bundeshaushalts in Höhe von 29 000 DM.

Deckung für diese jährliche Ausgabe ist für den Haushalt 1976 bei Kap. 10 02 Tit. 686 05 vorhanden. Für die Folgejahre wird der Betrag innerhalb der im Finanzplan für den Einzelplan 10 vorgesehenen Plafonds gedeckt werden.

Dieser Bericht beruht auf dem Beschluß des federführenden Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Regierungsvorlage vorschlägt.

Bonn, den 23. Juni 1976

Der Haushaltsausschuß**Leicht****Peters (Poppenbüll)**

Vorsitzender

Berichterstatter